

III. Güterrechtsregister.*

* Bedeutung: Gewisse vermögensrechtliche Verhältnisse unter den Ehegatten, die abweichen von den im Gesetz als Regel aufgestellten Bestimmungen, sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder wenn sie den Dritten bekannt sind. Wer im Vertrauen auf den Inhalt des Registers handelt, wird im Umfange des § 1435 geschützt. Für das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses selbst ist die Eintragung nicht Voraussetzung. Die Eintragungen leisten weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit der eingetragenen Güterrechtsverhältnisse Gewähr. Das Güterrechtsregister genießt nicht den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, der gutgläubige Dritte wird daher nur unter der Voraussetzung geschützt, daß die Eintragung den Tatsachen entspricht und inzwischen nicht geändert worden ist *E. R. 39 A.*¹⁸². Der Registerzwang bezieht sich nur auf die nach dem Inkrafttreten des BGB. abgeschlossenen Ehen; für die früher abgeschlossenen besteht nicht nur kein Zwang, sondern sie können überhaupt nicht eingetragen werden, weil grundsätzlich nur solche Eintragungen gemacht werden können, die das Gesetz zuläßt, vgl. *E. R. 63*²⁴⁰. Verkehrsvoorschriften neben BGB. noch *F. O. G. §§ 161, 162, 127 bis 130, 142, 143*, ferner *WRBef. v. 3. 11. 98 in Nr. 47 Zentralbl. f. d. D. R. 1898*, wo auch Registerformular. *Pr. pr. F. O. G. a. 29¹ u. W. v. 6. 11. 99 JMW. S. 299; B. JWBef. v. 20. 3. 99 JMW. S. 1035; S. W. F. O. G. § 31 Vdg. v. 8. 9. 99 G. W. S. 515 §§ 54 bis 58; W. Min. Vj. v. 9. 11. 99; Ba. R. P. G. § 64, Registerordg. v. 2. 1. 00; H. W. F. O. G. a. 54, Bef. v. 7. 8. 99 und v. 15. 12. 99; M. Sch. W. v. 25. 4. 99 § 70; S. W. Min. W. v. 2. 12. 99; M. Str. W. v. 9. 4. 99 § 65; S. K. G. Min. Vj. v. 12. 12. 99; R. j. L. Min. Vj. v. 23. 11. 99; Sch. R. W. v. 11. 7. 99 und allg. Vj. v. 18. 11. 99; E. L. Vj. v. 6. 12. 99 a. 31 ff. Alphabetisches Verzeichnis *Pr. W. v. 16. 2. 05; O. W. Bef. v. 30. 12. 05; L. Allg. Vj. v. 30. 1. 06.**

Zuständigkeit

§. 1558.

Die Eintragungen in das Güterrechtsregister¹ haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz² hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.³

¹ 1498 Satz 1, IIa 1453¹, 1454, IIb 1548, III 1541. *W. IV, 555. Prot. IV, 381 bis 385.*

¹ Eintragung ist vorgeschrieben: §§ 1357², 1371, 1405³, 1418 bis 1420, 1425¹⁻³, 1426, 1431, 1435, 1436, 1437, 1441, 1452, 1470², 1519², 1525², 1526³, 1542 bis 1545, 1547, 1548², 1549, 1587. Vgl. auch a. 16, 36¹; Zeugnisse aus dem Güterrechtsregister i. *F. O. G. § 162; G. W. § 34. Bedeutung letzterer E. F. O. 6*¹⁴⁶. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Gesetz sie vorsieht. *E. R. 63*²⁴⁰.

2. §§ 7 ff. — Nicht Ort, wo die Ehe geschlossen wurde, noch wo der Mann bei Abschluß des Ehevertrags wohnt. E. F. G. 1¹⁰. Beim Wechsel des Wohnsitzes neuer Eintrag. Hat der Mann keinen Wohnsitz, dann kann eine Eintragung nicht erfolgen. Eintragung erst nach dem Abschluß der Ehe zulässig. E. F. G. 1¹⁴, 2¹², R. G. 20 A. 86, vgl. auch B. Min. Bef. v. 31. 1. 00 (Z. M. B. S. 483). Das Gericht kann Nachweis der Eheschließung verlangen. Für Kaufleute O. G. S. O. B. a. 4.

3. So Pr. N. B. v. 4. 12. 99.

§. 1559.

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk¹, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt² werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.³

I 1436 C. 2, IIa 1453² C. 1, 3, IIb 1544, III 1542. R. IV, 556. Prot. IV, 881 bis 883, 985 bis 887, V, 140 bis 142, VI, 290.

1. eines Amtsgerichts oder im Falle des § 1558² der zusammengelegten Amtsgerichte. — Vgl. O. G. S. O. B. a. 4.

2. § 1561² Nr. 2.

3. Daher nicht Löschung von Amts wegen bei Wohnsitzwechsel.

Nur auf Antrag

§. 1560.

Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag¹ und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form² zu stellen.

I 1437² C. 1, 2, ² C. 1, 3, IIa 1455, IIb 1545, III 1543. R. IV, 557. Prot. IV, 881 bis 883, 887 bis 890, V, 163, 164.

1. Der Antrag kann schon vor der Eheschließung gestellt, aber dort erst nachher vollzogen werden, s. § 1558 N. 2. Er kann in die Urkunde über den Ehevertrag aufgenommen werden. Eintragung ohne Antrag ist ordnungswidrig, aber wirksam; sie verpflichtet den Richter unter Umständen zum Schadenersatz. Löschung von Amts wegen s. F. G. §§ 142, 143 mit § 161. Wegen des selbständigen Antrags- und Bescheiderechts des Notars s. F. G. §§ 161¹, 129, E. F. G. 1¹⁰⁹, s. auch 1¹⁰⁹, vgl. ferner § 1561 N. 5. — Das Gericht ist bei der Fassung der Eintragung nicht an den Wortlaut des Antrags gebunden, E. B. 3²⁰⁸; es hat die gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen, und zwar auch dann, wenn die Eintragung etwa vom Prozeßgericht angeordnet worden sein sollte, E. F. G. 3²¹, R. G. 37 A. 208. Ablehnung der Eintragung eines in sich widerspruchsvollen Ehevertrags E. F. G. 6³².

2. § 1342 N. 3. Weitere Formvorschrift für den Antrag s. F. G. § 128 mit § 161. Ein formloser Antrag des antragsberechtigten Notars genügt nicht.

auf weissen Antrag

§. 1561.

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des §. 1357 Abj. 2¹ des §. 1405 Abj. 3² auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.⁸

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten⁴, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird⁵;
2. zur Wiederholung⁶ einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte⁷ Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

I 1437¹ Sag 1, 8, ² Sag 2, 1438, II a 1456, II b 1546, III 1544. W. IV, 557. Prot. IV, 381 bis 383, 387 bis 390, V, 140, 141, VI, 290.

1. Beschränkung der Schlüsselgewalt.
2. Einspruch des Mannes gegen selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und Widerruf der gegebenen Einwilligung.
3. Klage, ZPO. § 894. Stellen beide Gatten den Antrag, so ist die Vorlegung des Ehevertrags nicht erforderlich.
4. Ehevertrag f. §§ 1368, 1432, 1435, 1436, 1437, 1440, 1508, 1519², 1523, 1526¹, 1549, 1553; gerichtliche Entscheidung f. §§ 1357, 1418 bis 1420, 1425, 1470², 1542 bis 1545, 1547, 1548, 1549; es braucht kein Urteil zu sein, z. B. Entscheidung des Konkursgerichts § 1419, des Vormundschaftsgerichts § 1357². Nicht Entscheidungen, die der Rechtskraft nicht fähig sind, wie durch Beschluß erlassene einstweilige Verfügung E. FG. 3²¹, KG. 37^{A.206}; anders, wenn sie durch Urteil angeordnet ist. Vgl. auch Gr. 46⁹⁵¹.
5. in Urchrift od. in öffentl. beglaubigter Abschrift. Ein Auszug wird genügen, wenn die betreffenden Beurkundungen darin enthalten sind. Das Gericht kann aber stets die Vorlegung der ganzen Urkunde verlangen. Der Notar, der nach FGG. § 161 antragsberechtigt ist, braucht den Ehevertrag nicht vorzulegen, er gilt als von beiden Gatten beauftragt. Anders E. FG. 1¹⁰⁰. Wenn das Gericht den Nachweis verlangt, daß der Notar den Ehevertrag beurkundet hat, so genügt jedenfalls in den Bundesstaaten, in denen der Notar Behörde ist, seine darüber abgegebene amtll. Erklärung. Vgl. B. ZMWet. 31. 1. 00 Nr. 2.
6. § 1559.
7. f. § 1342 A. 3.

Veröffentlichung §. 1562.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.¹



Wird eine Aenderung des Güterstandes eingetragen², so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes³ und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine⁴ Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

I 1489, IIa 1457, IIb 1547, III 1545. M. IV, 558. Prot. IV, 381 bis 383, 390.

1. § 66¹. Die Eintragung wird nicht erst wie HGB. § 15 durch die Veröffentlichung gegen Dritte wirksam. Benachrichtigung der beiden Ehegatten s. FGG. § 161².

2. Vertragsmäßige oder auf Grund Urteils (§§ 1435, 1561 A. 1).

3. Geschl. Güterstand — Gütertrennung — Allgem. GG. — Errung.-Gem. — Fahrnisgem.

4. Nur die Hauptpunkte kurz hervorhebend, nicht in Einzelheiten gehend; also z. B. nicht die Gegenstände, die Vorbehaltsgut sind, auch nicht der Betrag, sondern nur die Tatsache, daß Vorbehaltsgut besteht.

Einsicht in das Register §. 1563.

Die Einsicht des Registers ist Jedem¹ gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift² gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.³

I 1495², IIa 1458, IIb 1548, III 1546. M. IV, 555. Prot. IV, 381 bis 383, VI, 118, 182.

1. i. § 79. Kein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Anders für die Einsicht der Registerakten selbst s. FGG. § 34. Vgl. auch FGG. § 78; GBD. § 11; HGB. § 9².

2. auch ein Zeugnis über die Eintragung des Güterrechtsverhältnisses s. GBD. § 34; negative Bescheinigung s. FGG. § 162.

3. Vgl. § 129; FGG. § 34.

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.*

* Die Scheidung erfolgt — abgesehen von § 1569 — nur bei Verschulden eines Gatten; die §§ 1565 bis 1567 enthalten die absoluten, § 1568 die relativen Scheidungsgründe; letztere sind nicht einzeln aufgezählt. Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Klageberechtigt nur der Gatte, nicht die Erben. Stirbt ein Gatte, so ist das Verfahren zu Ende ZPD. § 628. Das Urteil löst die Ehe dem Bande nach. Wirkungen der Scheidung s. §§ 1577 ff.; weitere Wirkungen: Aufhebung der ehel. Lebensgemeinschaft und des ehel. Güterstandes, Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse, Verlust des Erbrechts der Gatten, Möglichkeit eine weitere Ehe einzugehen. Vgl. noch §§ 10, 1329, 1341, 1345, 1478, 1590², 1608², 1609², 1635, 1636, 1684¹ Nr. 2, 1685², 1933, 2077, 2268², 2279. Neben der Scheidung ist die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft zugelassen, s. § 1575; Wirkungen § 586. Trennung von Tisch und Bett kann von deutschen Gerichten

